

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 6

Artikel: Das Aargauische Lehrer-Seminar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kenntniß fortzuführen. Unter allen Umständen fordern wir hier, daß sie in Stand gesetzt sei zum selbsteig'nen Anfertigen und Besorgen des Weißzeugs und der einfachern Kleidungsstücke. Als Mutter hat sie bezüglich der Selbsterhaltung vornehmlich Gesundheitspflege zu üben. Es ist unbegreiflich, wie wenig im Allgemeinen dafür gesorgt ist, daß sie dazu auch zweckentsprechend befähigt sei. Wir kennen das Leben und behaupten, daß von all' den Cretins, Verwachsenen, Lahmen, Krüppeln und sonst an Körper (und Geist) Kontrakten im Volke wenigstens sechszig Prozent auf Rechnung gesundheitspflegerischer Ignoranz der Mütter kommen. Als Hausfrau hat das Weib die Hauswirthschaft zu besorgen oder zu leiten. Die Hausfrau ist auch hierin des Hauses Seele — das Familienauge. Wo aber dem Auge der klare Scharfblick fehlt: da geräth gar leicht der ganze Körper ins Nebliche. — Zur Erfüllung des selbsterhaltlichen Lebensberufes hat das Mädchen durch zweckentsprechende Dienststufen zu kommen, als Kinderwärterin, Magd, Köchin, Haushälterin, Krankenpflegerin, Lehrerin, Erzieherin zc. Wenn es auch nicht alle diese Stufen praktisch durchmacht, so darf ihm doch von keiner derselben Begriff und Einsicht fehlen und zwar deßhalb nicht, weil die hausmütterliche Aufgabe sie alle in sich vereinigt. Nur nichts Unweibliches, und Alles, was ergriffen wird, mit Sachkenntniß, Geschick und Umsicht gethan, und alltets unterm Himmelsbogen wahrhaft christlicher Selbstachtung, an dem Bescheidenheit und Frommsinn als die schönsten Sterne glänzen. —

Das Aargauische Lehrer-Seminar.

(Schluß.)

17) Die hauswirthschaftlichen Arbeiten. Durch diese Beschäftigungen sollen die Zöglinge in Allem an strenge Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt, mit der Führung einer wohlgeordneten Hauswirthschaft bekannt gemacht, und ihnen Sinn für gute und in allen Dingen gedeihliche Einrichtung des Hauswesens beigebracht werden. Zu diesem Behufe verrichten die Zöglinge in der Hauswirthschaft diejenigen Geschäfte und Arbeiten, welche sich mit ihrer Stellung und pädagogischen Aufgabe vereinigen lassen. Dahin gehören: Die Besorgung ihrer Wohn- und Lehrzimmer, die Bedienung des Speisesaals, die Zurüstung einzelner Gemüse für den folgenden Tag, die Zurüstung des Holzes und dessen Herbeischaffung zum Heizen, die Aushülfe in der Buchführung der Anstalt und Verwaltung der Oekonomie, die Aushülfe in Keller, Scheune und Werkstätte, die Pflege

und Bewachung kranker Mitschüler u. s. w. Dagegen erstrecken sich die Geschäfte der Zöglinge nicht in die Küche, und auch die Heizung ihrer Lehr- und Wohnzimmer wird der Sicherheit und Ordnung wegen nicht durch sie, sondern durch die Knechte besorgt. Eben so wenig werden die Zöglinge mit ausschließlich weiblichen Arbeiten behelligt.

18) Die landwirthschaftlichen Arbeiten. Diese Arbeiten umfassen die Geschäfte des Feldbaues, der Viehzucht, und haben den Zweck, die körperliche Gesundheit der Zöglinge zu fördern, dieselben in steter Verbindung mit dem Landleben zu erhalten, sie durch Selbstpflanzung eines Theils ihrer Lebensmittel möglichst billig zu beköstigen und endlich sie zu rationeller Bewirthschaftung eines vorzüglich auf Landbau angewiesenen Hauswesens anzuleiten, damit sie später namentlich der weniger bemittelten Volksklasse in der Bewirthschaftung eines kleinen Hauswesens zum ermunternden Beispiel dienen und zugleich ihr Einkommen durch mancherlei Ertragnisse einer fleißigen, sparsamen und ansichigen Besorgung ihres Eigenthums verbessern. Sämmtliche landwirthschaftliche Arbeiten sind mit Ausnahme solcher, welche ausschließlich den Dienstboten zukommen, von den Zöglingen zu verrichten, auf welche sie, theils nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte, theils nach Stufen ihres Unterrichts in der Naturkunde, womit die Arbeiten in organischem Einklange stehen sollen, in der Reihenordnung gleichmäßig vertheilt werden. Dabei ist übrigens Vorsorge zu treffen, und sind allfällige außerordentliche Gewerke der Landwirthschaft darnach zu berechnen, daß täglich auf den Zögling im Durchschnitt nicht mehr als eine bis anderthalb Stunden landwirthschaftliche Arbeit komme. Die oberste Klasse wird dießfalls in ihren Arbeiten so wenig als möglich gestört. Die gleiche Rücksicht wird auch auf schwächere Schüler genommen. Zur Pflanzung und Pflege von Probekulturen, woran der landwirthschaftliche Unterricht praktisch veranschaulicht werden soll, ist ein besonderes Versuchsfeld bestimmt, auf welchem jeder Zögling der zweiten Klasse einen Acker von etwa 4800 Quadratsfuß nach Anleitung des landwirthschaftlichen Lehrers für die Bedürfnisse des Haushalts so oder anders zu bepflanzen und den Sommer über zu besorgen hat. Jeder Zögling führt über die Ansaat, Bearbeitung, Düngung, Erndte, Fuhren u. s. w. seines Ackers Tagebuch und Rechnung, merkt sich die dabei auffallenden Erscheinungen und erstattet am Ende dem Lehrer über Alles einen Bericht. Bei der Bearbeitung ihrer Aecker helfen die Zöglinge einander nach Bedürfniß und bringen die eigene, wie die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter in Rechnung. Der Seminardirektor ist ermächtigt, die nach dem

Gutachten des landwirthschaftlichen Lehrers erträglichsten und am besten besorgten Culturen mit einer kleinen Prämie aus dem Mobiliarfond der Anstalt zu belohnen.

19) Die Benutzung der Bibliothek. Das Seminar besitzt eine Bibliothek, welche die Bestimmung hat, zunächst den Zöglingen aus dem Gebiete der Pädagogik, der Unterrichtslehre, der Schulkunde, der Religionswissenschaft, der Geographie und Geschichte, der Naturkunde und Landwirtschaft, der allgemeinen National-, sowie der Volks- und Jugendliteratur, der Mathematik, der Zeichnungskunst und der Kalligraphie, des Schul-, Kirchen- und Volksgefanges und endlich auch aus andern Fächern der Literatur und Kunst Lektüre und Hilfsmittel zu bieten, wodurch ihre allgemeine und berufliche Bildung gefördert, die Liebe zu nützlichen Selbststudien in ihnen geweckt und genährt und ihnen auch selbst die Anschaffung mancher Unterrichtsmittel erleichtert wird.

20) Belehrende und bildende Unterhaltung. Zur Belebung heiterer Geselligkeit, freundschaftlichen Zusammenwirkens in edlem Thun, empfänglicher Gefühle für das Schöne und Gute — Eigenschaften, mit denen der Lehrer ebenfalls in's Leben des Volkes hineintreten soll — muß das Leben des Seminars auch mit verschiedenen belehrenden, wie bildenden Unterhaltungen durchflochten werden. Dahin gehören besonders die freien Gesangübungen, die sonntäglichen Abendunterhaltungen, dramatische Vorstellungen und kleinere Ausflüge.

Unter einem, vom Musiklehrer aus ihrer Mitte bezeichneten Dirigenten bildet jede der beiden obern Klassen einen Sängerkhor, welche beide Vereine mit Zuzug der bereits befähigten Schüler der ersten Klasse sich in freiwilligen Übungsstunden singend unterhalten, das im Unterrichte Gelernte wiederholen, neue Gesänge versuchen und überhaupt sich nach Kräften vervollkommen. Bei gemeinschaftlichem Gesange beider Klassen leitet in der Regel der Dirigent der obern Klasse das Ganze. Ueberdieß bilden sämtliche Zöglinge, unter dem Präsidium des Seminardirektors und der Direktion des Musiklehrers einen statutarisch eingerichteten Männerchor, der, so weit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auch an den öffentlichen Gesangfesten des Kantons Theil nimmt. Das ganze Gesangwesen der Zöglinge steht übrigens unter der vom Seminardirektor unterstützten Aufsicht des Musiklehrers und hat sich nach seinen Anordnungen zu richten.

Während des Winterhalbjahres versammeln sich die Zöglinge aller Klassen mit den Lehrern und ihren Familien jeden Sonntag nach dem

Nachessen im Speisesaal zu einer gemeinschaftlichen Abendunterhaltung, bei welcher Gesang und andere Musik mit Deklamationen abwechseln. Die Unterhaltung wird mit Gesang begonnen, hernach tragen aus jeder Klasse zwei Schüler passende Deklamationen vor; auf die Vorträge jeder Klasse folgt Gesang oder Musik. Außerdem werden auch von Lehrern und Schülern mitgetheilte Aufsätze, Nachrichten, Gedichte, Räthsel u. dgl. vorgelesen, und endlich das Ganze wieder mit Gesängen geschlossen.

Die Abendunterhaltungen stehen unter der Aufsicht und Leitung des Direktors, oder zweier von ihm bezeichneter Lehrer.

Alle zwei oder drei Jahre üben dazu ausgewählte Zöglinge, unter der Leitung des Seminar Direktors und eines von ihm bezeichneten Lehrers, während des Winterhalbjahres eine dramatische Vorstellung ein. Wenn die oberste Klasse im Frühjahr ihren Kurs schließt und sich sonach auf die Wahlfähigkeitsprüfung vorzubereiten hat, so werden besonders Zöglinge der beiden ersten Klassen dafür in Anspruch genommen.

Zu diesen Vorstellungen sind wo möglich immer vaterländische Stoffe zu wählen, welche dem Alter und der Stellung der Zöglinge angemessen, den Patriotismus und die Liebe für nationales Volksthum erhöhen, den Sinn für Recht, Tugend, Aufopferung und freies Bürgerthum beleben und den Zöglingen selbst auch den Unterricht in der Geschichte anziehender und lebendiger machen.

Bei der Einübung der Vorstellungen soll vorab auf die Bildung eines sichern Gedächtnisses, eines reinen, richtigen und ausdrucksvollen Vortrages, auf eine gute und sprechende Haltung und Bewegung des Körpers hingewirkt werden.

Endlich wird, außer den sonn- und festtäglichen Spaziergängen, alljährlich ein gemeinschaftlicher Ausflug gemacht, der jedoch höchstens zwei Tage in Anspruch nehmen darf und stets von einigen Lehrern begleitet wird. Die Reise ist immer so einzurichten, daß sie den Zöglingen bei möglichster Sparsamkeit eben so sehr zur nützlichen Belehrung, als zur aufmunternden Erholung dient, und daß, Nothfälle ausgenommen, Alle daran Theil nehmen können. Für solche Ausflüge wird, wie für dramatische Vorstellungen, jeweilen die Klasse der Fremdenführer verwendet.

21) Die Hausandachten und der öffentliche Gottesdienst. Da der Lehrer nicht bloß in der Religion unterrichten, sondern seine Religion auch durch ein kirchlich religiöses Leben vor dem Volke bekennen soll, und jedes Haus nur darin seinen Segen findet, daß es der Mahnung unserer Altvordern: „Bete und arbeite!“ nachlebt; so ist der vorgeschriebene

Religionsunterricht der christlichen Zöglinge auch mit entsprechenden religiösen Uebungen und gottesdienstlichen Andachten zu begleiten.

Dabei wird aber sowohl dem Seminardirektor, als namentlich auch den beiden Geistlichen zur Pflicht gemacht, diese Seite der Anstalt um so strenger vor jeder einseitigen und ausschließlichen Richtung zu bewahren, als eine solche nicht nur dem Wesen einer wahrhaft christlichen Bildung zuwider liefe, sondern auch mit den Forderungen einer paritätischen Anstalt, sowie nicht minder mit der kirchlichen Gesinnung und religiösen Toleranz unseres Volkes beider Bekenntnisse in grellem Widerspruche stände.

Im Besondern dann ist bezüglich der Hausandachten und des öffentlichen Gottesdienstes vorgeschrieben:

1) Vor und nach jeder Hauptmahlzeit des Tages wird entweder vom Wocheninspektor oder abwechselnd von einem der Zöglinge ein angemessenes Tischgebet gesprochen.

2) Der Unterricht in der Religionslehre und Pädagogik, der gewöhnlich auf die ersten Morgenstunden fällt, wird jedesmal mit einem kurzen Gebet eröffnet.

3) Jede Woche wird Samstags nach dem Nachtessen mit einer gemeinschaftlichen Abendandacht geschlossen. Diese besteht in einem passenden Gesange der Zöglinge, in einem Vortrage und einem Schlußgebete des Direktors, und nachher wieder in einem Gesange. Vorher erstattet der Wocheninspektor dem Direktor über die an dem Leben der Zöglinge gemachten Wahrnehmungen seinen Rapport, damit bei der Abendandacht nach Umständen darauf Rücksicht kann genommen werden. An Sonn- und Festtagen wird der von den beiden Geistlichen der Anstalt für ihre Konfession abzuhaltende vor- und nachmittägliche Gottesdienst von den Zöglingen besucht und unter Leitung und Orgelspiel des Musiklehrers mit ihrem Gesange, den sie, so oft es nöthig ist, Tags vorher einzuüben haben, begleitet. Dabei haben einzelne Zöglinge auch im Siegristendienste auszuhelpen. Endlich sind die Zöglinge gehalten, an den Communiontagen die kirchlich vorgeschriebene Andacht zu verrichten.

Jeder Zögling hat aus den Ferien, wenn er dieselben nicht in der Anstalt zubringt, ein pfarramtliches Zeugniß über sein sittliches und religiöses Betragen während seines Aufenthaltes außer der Anstalt zurückzubringen, welches am Fuße des dem Zöglinge jeweilen in die Ferien mitzugebenden Quartalzeugnisses der Lehrerversammlung ausgestellt wird.

Wie sehr das Institut der Volksschule in der neuern Zeit sich entwickelt hat, wie himmelweit gleichsam die heutigen Forderungen verschieden sind von jenen, die man vor 50—80 Jahren an dieselbe stellte: das geht vor Allem augenfällig hervor aus der gegenwärtigen Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten und namentlich der für Lehrerbildung anberaumten Zeit. Während es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts genügte, wenn der Schulmeister mit einiger Fertigkeit lesen und eine sogenannte saubere Handschrift führen konnte — Kenntnisse, die sich Hunderte von ehemaligen Schulmeistern etwa durch Privatfleiß, oder auf der handwerklichen Wanderschaft, oder im Soldatendienste erwarben — ist heutzutage auch dahin die Ueberzeugung gedrungen, es habe der Volksschullehrer eine viel weiter gehende, berufliche Bildung von nöthen, wo man sonst mit der Ausbildung der Volksschule im Sinne der so geheißenen neuen Schule nicht durch und durch einverstanden zu sein pflegt.

Das aargauische Lehrerseminar hat die gleichen Stufen der Entwicklung durchgemacht, welchem andere ähnliche Anstalten unterworfen waren. Gegenüber den dreimonatlichen Kursen im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sehen wir schon im 4. Jahrzehnt zwei- und nunmehr dreijährige angeordnet und den Eintritt auf den Zeitpunkt gesetzt, wo der Schulamtsbeflissene sein 17. Jahr zurückgelegt hat. Selbst die Wiederholungskurse, zu welchen schon angestellte Lehrer einberufen werden, erstrecken sich auf 4 bis 5 Monate.

Beim Referenten steht die Ueberzeugung fest, daß eine Ausdehnung der Seminarzeit auf mehr denn zwei Jahre ihre gewichtigen Gründe hat.

Auch zugegeben, daß es möglich wäre, die allernothwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer Zeit beizubringen, so leuchtet doch ein, daß die Verlängerung der Studienzeit durch andere Rücksichten geboten ist. Nur eine mehr als zweijährige Unterrichtszeit gestattet, die Materie mit einiger Gründlichkeit zu behandeln und ermöglicht, jene oft gehörten Klagen über Halbwissen der Schulmeister, über Mangel an allgemeiner Bildung u. s. w. in Berücksichtigung zu ziehen. Aber auch abgesehen von der wissenschaftlichen Seite, d. h. von der Vorbereitung zum Lehrer und Unterrichter, erfordert die Bildung des Jünglings zum Schulmeister, wir meinen zum ernstern, gesetzten, festen Charakter, wie das Schulamt ihn nöthig hat, erfordert die würdige Auffassung des Berufes außer dem Wissen eine tüchtige Gesinnung und eine hingebende Begeisterung, die weitans von den meisten Individuen nur durch ein längeres Hineinleben in die vielumfassenden Forderungen und schwierigen Aufgaben mögen

erreicht und errungen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir von jeher die Verlängerung der Schulmeisterlehre auf das altherwürdige Maß der Handwerkerlehrzeit, nämlich auf 3 Jahre, als eine sehr zweckmäßige und wohlbegründete Maßregel begrüßt und wir möchten im Interesse der Sache wünschen, daß dieselbe Maßregel überall an den vaterländischen Seminarien zur Durchführung gelangte.

Betreffend die Resultate, so dürfen wir zwar nicht behaupten, daß Alles sei, wie es sein sollte und vielleicht auch sein könnte, daß nicht in mancher Beziehung die Stadt dem Lande, das Kosthaus dem Korffikt, das ausschließliche unausgesetzte Studium der oft stattfindenden Unterbrechung durch Arbeit vorzuziehen wäre. Wir dürfen und wollen das Alles nicht unbedingt behaupten; die Meinung aber sprechen wir aus, daß unter den gegenwärtigen obwaltenden Verhältnissen wir das, was wir haben, betrachten dürfen, als das möglichst Erreichbare, als das, was gegenwärtig die wenigsten Nachtheile und die größtmöglichsten Vorzüge darbietet. Möge es uns gegeben sein, das, was gut daran ist, zur möglichsten Geltung und Durchführung zu bringen und das Mangelhafte je länger je mehr in den Hintergrund zu drängen, oder der Verbesserung entgegen zu führen! Möge dazu Allen, welche am Werke thätig zu sein berufen sind, Kraft, Weisheit und Vertrauen, Freudigkeit und Ausdauer von oben verliehen sein! Möge der Herr und Gott, der so sichtbar und so segensvoll über unserm Vaterlande waltet, der so manches Gute unter uns gedeihen läßt, der — lange schon lebe ich dieses Glaubens — dem freien Lande der Alpen in Sachen der Erziehung und des Unterrichts eine eigentlich providentielle Stellung angewiesen hat — möge dieser Herr und Gott auch mit unserer Anstalt sein! —

Wir getrösten uns dessen, versehen uns zu seiner allwaltenden und wirksamen Hülfe und hoffen in diesem Zeichen, d. h. im Glauben an Gott den Herrn und seinen uns gesandten Sohn und Heiland der Welt, zu siegen. — Es geschehe! —

Schul-Chronik.

Bern. Unterrichtsplan. Korrespondenzen aus verschiedenen Kantonstheilen sprechen sich übereinstimmend gegen den neuen (obligatorischen) Unterrichtsplan für die Primarschulen aus. Von Einigen wird mehr Dieses, von Andern mehr Jenes getadelt; hier wird über wesentliche Auslassungen, dort über zu stark hervortretende Geltendmachung von Einzelheiten geklagt.